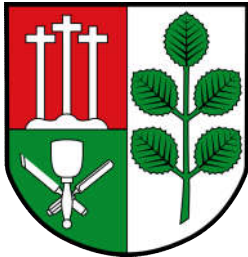


Gemeinde Sandberg



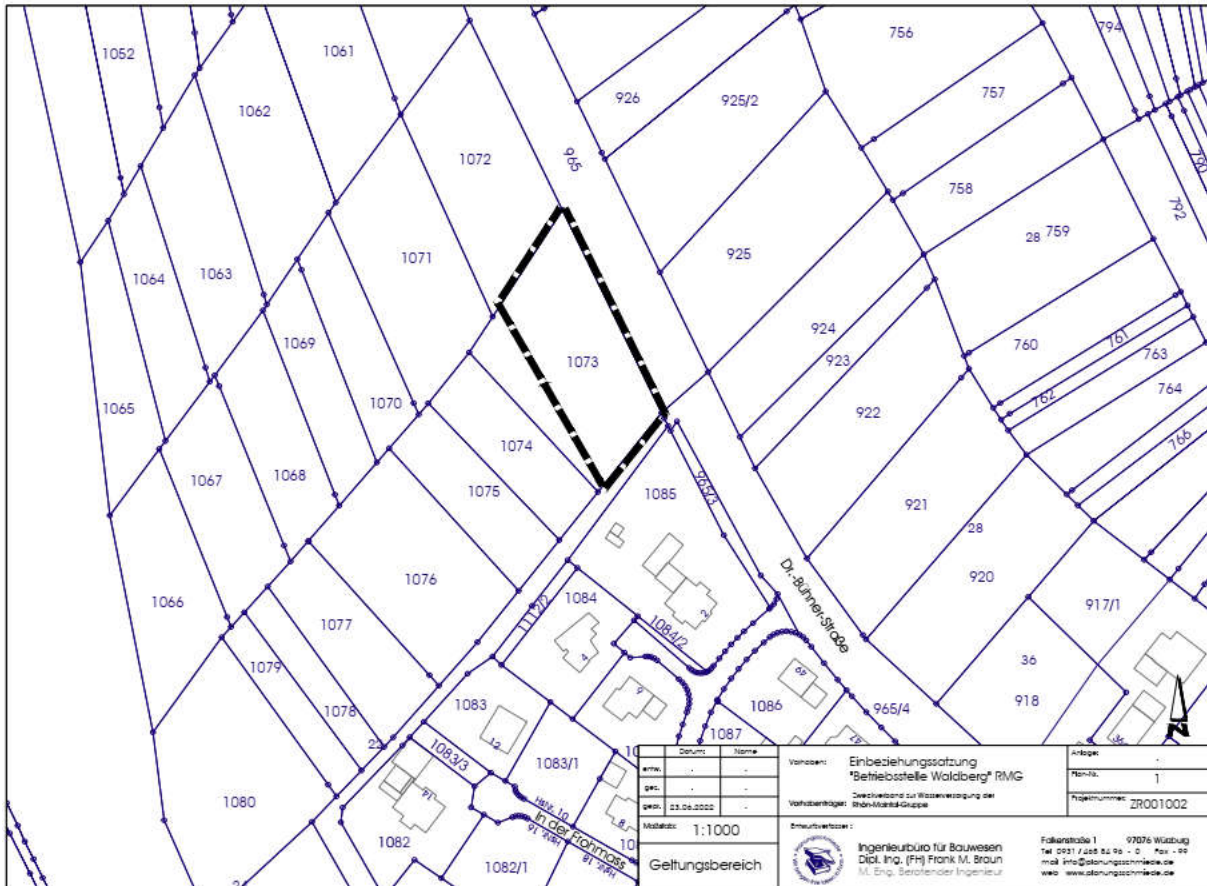
Ortsteil Waldberg
Einbeziehungssatzung
„Betriebsstelle Waldberg“ RMG
Fl.Nr. 1073 (Teilfl.)

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(saP-Vorprüfung)

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	13
6. Vorbelastungen	13
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	14
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	20
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	21
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	23
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
9. Zusammenfassung	24

1. Aufgabenstellung

Der Zweckverband Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) plant auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1073, Gmkg. Waldberg im Umfang von ca. 2.000 m² die „Betriebsstelle Waldberg“.



Lageplan Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Ingenieurbüro für Bauwesen Braun, Würzburg)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Rhön-Grabfeld
- eigene Geländebegehungen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

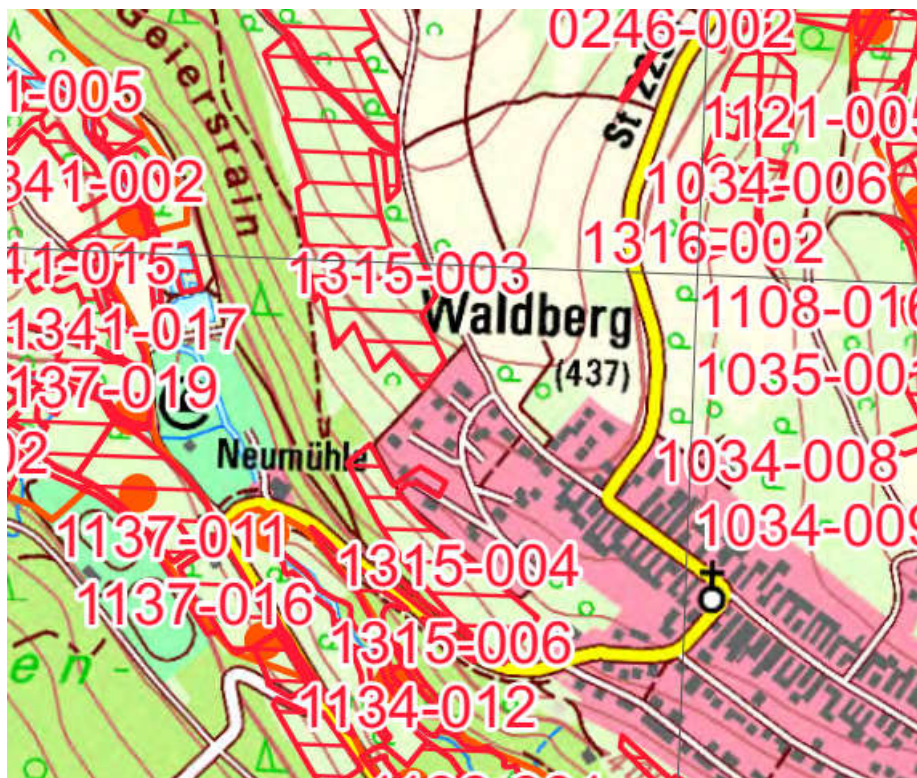
Das Plangebiet liegt in der Verlängerung der „Dr.-Bühner-Straße“ am Nordwestrand der Ortslage Waldberg.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe zwischen ca. ca. 458 m und 466 m ü. NN. und das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab. Das Plangebiet grenzt nördlich an bestehende Wohnflächen an und ist durch Grünlandflächen geprägt. Östlich, nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“.

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet selbst befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung, jedoch die unmittelbar westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind durch die Biotopkartierung mit der Biotopnummer 5625-1315 (Teilfläche 3) „Hecken und Extensivwiesen um Waldberg“ erfasst.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)



Luftbild mit Biotopkartierung ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas 2022)

Auszug aus der Biotopkartierung:

Biotopnummer 5625-1315 „Hecken und Extensivwiesen um Waldberg“

Fläche: 12,37 ha

Teilflächen: 8

Biotoptypen im Gesamtbiotop (8 Teilflächen):

- 81 % Artenreiches Extensivgrünland / 6510
- 7 % Artenreiches Extensivgrünland / kein LRT
- 4 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
- 3 % Sonstige Flächenanteile
- 2 % Hecken, naturnah
- 2 % Feldgehölz, naturnah
- 1 % Mesophiles Gebüsche, naturnah
- < 1 % Rohboden
- < 1 % Initialvegetation, trocken

Biotopbeschreibung:

Westlich und südwestlich von Waldberg wurden auf der Südwestflanke des Waldberger Buntsandsteinrückens größere Extensivgrünlandkomplexe sowie eingelagerte Altgras- und Gehölzbestände als Biotop erfasst. Die Biotope liegen auf leicht nach Südwesten geneigtem Gelände am westlichen Rand einer weitgehend offenen Agrarlandschaft, die überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Im Westen grenzen Wald, Feldgehölze sowie das Tal des Kellers-Baches an. Das Grünland umfasst neben alten Extensivwiesen auch jüngere Wiesen, die durch Einsaat oder Selbstberasung in den letzten Jahren auf ehemaligen Ackerflächen entstanden sind. Allen Beständen gemeinsam ist der hohe Anteil an Magerkeitszeigern in der Gras- und Krautschicht. Die als Wiesen kartierten Grünlandbestände sind gekennzeichnet durch eine gut durchmischte Grasmatrix aus Ober-, Mittel- und Untergräsern

(typische Arten sind Glatt- und Goldhafer, Wiesen-Knäuelgras, Ruchgras, Rot-Schwingel und Rotes Straußgras), in die regelmäßig Kräuter eingestreut sind. Neben wiesentypischen Kräutern (z.B. Wiesen-Schafgarbe, Spitz-Wegerich, Wiesen-Witwenblume) sind v.a. Magerkeitszeiger (u.a. Rauhaaar-Löwenzahn, Gewöhnlicher Hornklee, Tüpfel-Johanniskraut, Rundblättrige Glockenblume, Margerite, Wiesen-Flockenblume) verbreitet, während Nährstoffzeiger nur untergeordnet oder lokal auftreten. Die jüngeren Wiesen weisen ein vergleichbares Artenspektrum auf, wobei der Anteil an Obergräsern oft geringer ausfällt. Die Durchmischung der Gräser und Kräuter ist noch nicht so weit fortgeschritten, so dass einzelne Arten immer wieder lokal massiert auftreten, wobei aufgrund der oftmals lückigeren Grasnarbe der Anteil an krautigen Magerkeitszeigern oftmals besonders hoch ist. Derartige Bestände wurden als "Artenreiches Extensivgrünland (kein Lebensraumtyp)" kartiert.

Die Hecken, Gebüsche und Feldgehölze werden aus Zitter-Pappel, Eiche, Hasel, Sand-Birke, Holunder, Sal-Weide, Schlehe, Weißdorn und Rose aufgebaut und enthalten oftmals Baum-Überhälter (Vogel-Kirsche, Eiche, Berg-Ahorn, Apfel, Birne). Der Unterwuchs setzt sich aus Gräsern (Hain-Rispengras, Rotes Straußgras, Wiesen-Knäuelgras), Schlagflurarten und Nährstoffzeigern (Weidenröschen, Himbeere, Giersch, Wiesen-Kerbel, Brennnessel), aber stellenweise auch Magerkeitszeigern (Heide-Nelke, Kleiner Sauerampfer, Heidelbeere) zusammen.

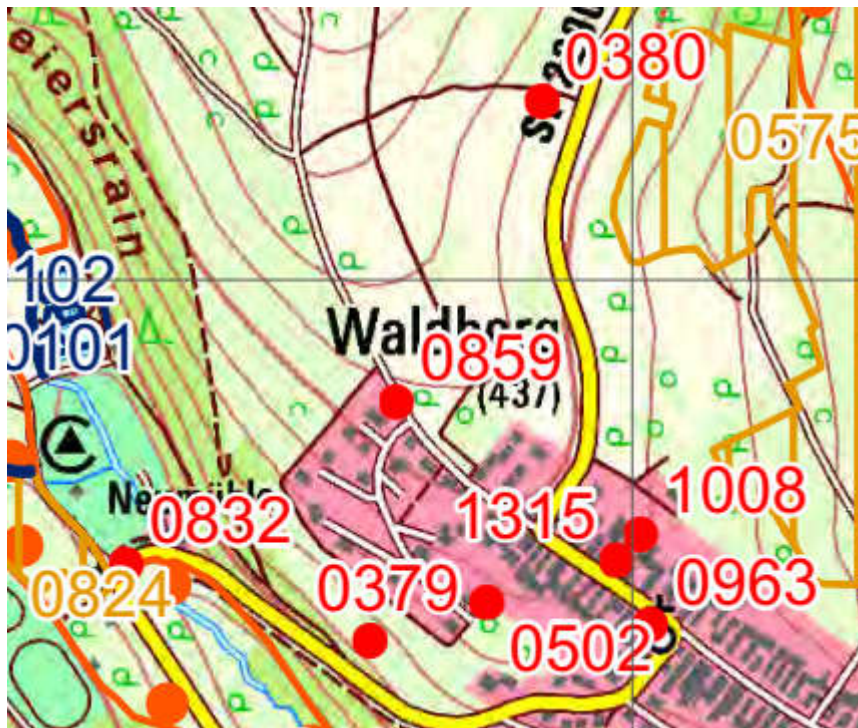
Teilfläche 3: Größerer magerer Grünlandbereich zwischen Waldrand und Feldwegen, der zumeist von artenreichen bis sehr artenreichen Glatthaferwiesen eingenommen wird. Die Glatthaferwiesen sind i.d.R. sehr krautreich, hangabwärts nimmt aber der Artenreichtum ab und der Anteil an Fettwiesenarten und Nährstoffzeigern zu, so dass z.T. dem Waldrand vorgelagerte Bereiche ausgegrenzt wurden. Eingelagert sind ältere Selbstberasungsflächen mit schlecht durchmischter Gras- und Krautschicht, aber hohem Anteil an krautigen Magerkeitszeigern. Artenarme oder durch Nährstoffzeiger gestörte Bereiche sind nur kleinflächig vorhanden. Im Norden ist eine baumreiche Hecke eingelagert, im Süden ist ein magerer Altgrasbestand mit eingestreuten Bäumen vorhanden (Trauben-Eiche, Wald-Kiefer), dazu einzelne Sträucher (v.a. Rose) und stellenweise Brombeer- und Berg-Ahorn-Aufwuchs. Das von Glatthafer geprägte Altgras ist durchsetzt mit vielen Magerkeitszeigern, am Rand wächst vereinzelt Hunds-Veilchen.

Biotoptypen auf Teilfläche 3:

- 88 % Artenreiches Extensivgrünland / 6510
- 5 % Artenreiches Extensivgrünland / kein LRT
- 5 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache
- 2 % Hecken, naturnah

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2022)

Zum Plangebiet nächstliegende Einträge sind:

TK25 5625	OBN 0379	K P	ERFG 50	UTM-RW 570696	UTM-HW 5576582				
Landkreis(e): Rhön-Grabfeld (Haupt-)Lebensraumtyp: Straßen-/ Wegböschung Lagebeschreibung: SW WALDBERG Merkmale: Vorläufige Objektnr.:									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Isophya kraussii Gemeine Plumpschrecke	D	V	1		AD	S		10.08.1995	SDS
DETER.: Strätz Christian									

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 0380 P 50 570896 5577207

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Straßen-/ Wegböschung
Lagebeschreibung: N WALDBERG
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Isophya kraussii	D	V	1		AD	S		10.08.1995	SDS
Gemeine Plumpschrecke					DETER.:	Strätz Christian			
Pholidoptera griseoptera	*	*	1		AD	S		10.08.1995	SDS
Gewöhnliche Strauchschrecke					DETER.:	Strätz Christian			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 0502 P 570832 5576627

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Waldberg
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Schabrackenspitzmaus	*	*	1		AD	HF		1995	SDS
Sorex coronatus					DETER.:	Kraft Richard			
Sumpfspitzmaus	V	2	1		AD	HF		1995	SDS
Neomys anomalus					DETER.:	Kraft Richard			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 0832 P 570414 5576670

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Straße Waldberg-Langenleiten
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Erdkröte		*	298		AD	S		2005	SDS
Bufo bufo					DETER.:	Bund Naturschutz X			
Feuersalamander	3	*	2		AD	S		1997	SDS
Salamandra salamandra					DETER.:	Bund Naturschutz X			
Grasfrosch	V	*	150		AD	S		1998	SDS
Rana temporaria					DETER.:	Bund Naturschutz X			

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 0859 P 20 570728 5576859

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Waldrand
Lagebeschreibung: rund um Waldberg

Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Rotmilan Milvus milvus	V	V	2	C	AD	S		01.07.2011	SDS
					DETER.: Schraut Michael				

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 0963 P 50 571022 5576601

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Kirche
Lagebeschreibung: WALDBERG; Kirche

Merkmale:
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 7899

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Gattung Myotis Myotis spec.			1		OA	AA		04.07.1988	SDS
					DETER.: Warnke Georg				

TK25 OBN K ERFG UTM-RW UTM-HW
5625 1008 P 1000 571012 5576705

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Waldberg / Rhön

Merkmale:
Vorläufige Objektnr.: 601BOL2

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Boloria eunomia Randring-Perlmutterfalter	2	2	1		AD	OA		11.06.1969	SDS
Boloria euphrosyne Frühlings-Perlmutterfalter	2	2	1		DETER.: AD	Seidlein N.N. OA		1971	SDS
Boloria selene Braunfleckiger Perlmutterfalter	3	V	1		AD	OA		13.06.1970	SDS
Erebia ligea Weißbindiger Mohrenfalter	3	V	1		DETER.: AD	Seidlein N.N. OA		09.07.1971	SDS
Euphydryas aurinia Goldener Scheckenfalter	2	2	3		AD	OA		13.06.1970	SDS
Lycaena virgaureae Dukatenfalter	2	V	3		DETER.: AD	Seidlein N.N. OA		30.07.1970	SDS
Phengaris arion Thymian-Ameisenbläuling	2	3	1		AD	OA		09.07.1971	SDS
Phengaris teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	3		DETER.: AD	Seidlein N.N. OA		30.07.1970	SDS
Phengaris teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	5		AD	OA		09.07.1971	SDS
Speyeria aglaja Großer Perlmutterfalter	V	V	1		DETER.: AD	Seidlein N.N. OA		30.07.1970	SDS

TK25 5625	OBN 1315	K P	ERFG 25	UTM-RW 570984	UTM-HW 5576676
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Rhön-Grabfeld
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: WALDBERG, Einzelfunde außen
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Graues Langohr Plecotus austriacus	2	1	1		AD	S		24.12.2009	SDS
Graues Langohr Plecotus austriacus	2	1	1		DETER.: AD	Warnke Georg S		27.12.2009	SDS

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Betriebsverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten (Grünlandnutzung)
- benachbarte Wohnflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich bewirtschaftete Grünlandflächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Da im Plangebiet keine Gehölzstrukturen vorhanden sind, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:
Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da keine potenziellen Quartiere unmittelbar betroffen sind.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugertierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde (Vorabstimmung mit Herrn Krämer am 28.06.2022) wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse (Durchführung von vier Begehungen im Juli 2022) veranlasst.

Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt an folgenden Terminen:

01.07.2022: 20-21 °C bewölkt mit langen sonnigen Abschnitten

12.07.2022: 19-20 °C sonnig – gering bewölkt

17.07.2022: 22-23 °C sonnig

22.07.2022: 21-22 °C sonnig – gering bewölkt

Die Erfassungen zur Zauneidechse wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt. Da die Grünlandflächen im Plangebiet für sich allein keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse darstellen, wurden für die Art relevante Strukturen im Umfeld des Plangebietes mit abgesehen: Straßenbegleitgrün mit Graben östlich des Plangebietes, mit Gehölzen bewachsene Böschung östlich Weg, Flächen im Übergangsbereich zu den bestehenden Wohnflächen, Holzlagerflächen nördlich des Plangebietes, Heckenrandbereiche hangabwärts westlich des Plangebietes.

Bei den vier Erfassungsterminen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Betroffenheit der Zauneidechse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



01.07.2022: die Grünlandflächen im Plangebiet wurden kürzlich abgemäht



12.07.2022: am Rand des Plangebietes sind Silageballen gelagert



17.07.2022



22.07.2022

c) Lurche

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)

Als Lebensräume herrschen in Bayern Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren vor. In den Vorkommenszentren des Voralpinen Hügel- und Moorlandes werden überwiegend Pfeifengras- und Flachmoorwiesen besiedelt, während sonst einschürige Feuchtwiesen, deren Brachen sowie mesotrophe feuchte Hochstaudenfluren den Habitatschwerpunkt bilden. *P. teleius* hat deutlich höhere Habitatansprüche als *P. nausithous*, u.a. im Hinblick auf die Flächengröße. Alleinige Eiablage- und Raupennahrungspflanze ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die Eier werden einzeln in die meist noch grünen Blütenköpfchen gelegt, wo die Jungraupen zunächst von den Blüten und Samenanlagen leben. Im vierten Stadium werden die Raupen am Boden von *Myrmica*-Ameisen aufgesammelt. Als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für die Populationen von *P. teleius* fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*. Deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein. Die Flugzeit variiert innerhalb Bayerns erheblich. In den Mooren des Alpenvorlandes fliegen die Falter schon Anfang Juni, mit dem Höhepunkt zwischen Mitte Juni und Mitte Juli. Im übrigen Bayern reicht die Flugzeit von Anfang Juli bis Ende August.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *P. teleius* toleriert *P. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Als Hauptwirt fungiert die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*). Die Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i.d.R. den begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße des Falters dar.

Für die Ameisen wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur die entscheidenden Habitatparameter. *Myrmica rubra* bevorzugt ein mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eine eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt.

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde (Vorabstimmung mit Herrn Krämer am 28.06.2022) wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) auf der Eingriffsfläche veranlasst.

Weder im Plangebiet noch auf den angrenzenden Grünlandflächen und den Straßenbegleitgrün-Flächen mit Graben entlang des östlich angrenzenden Weges konnte der Große Wiesenknopf vorgefunden werden (die abgemähten Grünlandflächen wurden eingehend abgesucht, angrenzende Grünlandflächen waren teilweise noch nicht gemäht). In der Artenliste zum kartierten Biotop mit der Biotopnummer 5625-1315 „Hecken und Extensivwiesen um Waldberg“ der Große Wiesenknopf nicht gelistet. Bei den vier Begehungen zur Überprüfung der Zauneidechse im Juli 2022 wurden keine Bläulings-Arten im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet.

Die Betroffenheit der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Arten kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich ausschließlich bewirtschaftete Grünlandflächen betroffen. Da durch das Bauvorhaben keine Gehölze in Anspruch genommen werden, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass für Gehölzbrüter keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Zum Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten liegen aktuell keinerlei Nachweise vor.

Um die Beeinträchtigung von Bodenbrütern mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (Oktober bis Mitte März). Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen. Bei Beachtung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Um die Beeinträchtigung von Bodenbrütern mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (Oktober bis Mitte März). Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, sodass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.

9. Zusammenfassung

Der Zweckverband Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe (RMG) plant auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1073, Gmkg. Waldberg im Umfang von ca. 2.000 m² die „Betriebsstelle Waldberg“.

Das Plangebiet liegt in der Verlängerung der „Dr.-Bühner-Straße“ am Nordwestrand der Ortslage Waldberg auf der Höhe zwischen ca. ca. 458 m und 466 m ü. NN.

Das Gelände fällt in südwestliche Richtung hin ab.

Das Plangebiet grenzt nördlich an bestehende Wohnflächen an und ist durch Grünlandflächen geprägt. Östlich, nördlich und westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Bayerische Rhön“. Im Plangebiet selbst befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung, jedoch die unmittelbar westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sind durch die Biotopkartierung mit der Biotopnummer 5625-1315 (Teilfläche 3) „Hecken und Extensivwiesen um Waldberg“ erfasst. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten (Grünlandnutzung) sowie durch benachbarte Wohnflächen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von bewirtschafteten Grünlandflächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Betriebsverkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst. Die Überprüfung der Zauneidechse erfolgte durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt an vier Terminen im Juli 2022. Die Erfassungen zur Zauneidechse wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Bei den vier Erfassungsterminen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Betroffenheit der Zauneidechse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) auf der Eingriffsfläche veranlasst.

Weder im Plangebiet noch auf den angrenzenden Grünlandflächen und den Straßenbegleitgrün-Flächen mit Graben entlang des östlich angrenzenden Weges konnte der Große Wiesenknopf vorgefunden werden. Bei den vier Begehungen zur Überprüfung der Zauneidechse im Juli 2022 wurden keine Bläulings-Arten im Plangebiet und dessen Umfeld beobachtet. Die Betroffenheit der Wiesenknopf-Ameisenbläuling-Arten kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Um die Beeinträchtigung von Bodenbrütern mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (Oktober bis Mitte März). Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

Bei Beachtung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 25.07.2022

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn